

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers;  
Konsequenzen aus Aufarbeitungsstudien und der Praxis der Fachstelle Sexualisierte  
Gewalt

Hannover, 17. Mai 2024

In der Anlage übersenden wir der 26. Landessynode den Bericht des Landeskirchenamtes  
betr. Sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Kon-  
sequenzen aus Aufarbeitungsstudien und der Praxis der Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Das Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Dr. Charbonnier

Anlage

**I.****Einleitung**

Das Thema "Sexualisierte Gewalt in der Kirche", einschließlich des Umgangs kirchlicher Mitarbeitender und kirchlicher Leitungsorgane mit Betroffenen, Beschuldigten und Täter\*innen hat eine neue Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und in kirchlichen Gremien erfahren. In der hannoverschen Landeskirche kann man von einer Zäsur innerhalb der Beschäftigung mit diesem Thema sprechen.

Anlass einer intensiven Beschäftigung mit diesem Thema und den von diesem Thema besonders betroffenen Menschen sind unter anderem die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Forschungsverbundes ForuM mit dem Titel "Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland" am 25. Januar 2024 und die Veröffentlichung des Berichtes der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Oesede am 27. Februar 2024 mit dem Titel "Juristische und sozialwissenschaftliche Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der Kirchengemeinde Oesede in den 1970er-Jahren und der Umgang der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers mit dieser Gewalt im Jahr 2010 sowie in den 2020er-Jahren".

Beide Studien haben einmal mehr und sehr eindrücklich offengelegt, dass es auch in der Landeskirche weiterhin erhebliche Schwachstellen in der Kultur des Umgangs mit sexualisierter Gewalt gibt und dass trotz wichtiger konzeptioneller Arbeit zum Themenfeld sexualisierter Gewalt Missstände im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu verzeichnen waren und sind.

Auf der einen Seite ist festzuhalten – was auch in der Oesede-Studie gewürdigt wird –, dass sukzessiv Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt getroffen wurden: Seit dem Jahr 1999 wird durchgängig eine Statistik aller einschlägigen "Fälle" geführt. Im Jahr 2000 wurde ein erster Interventionsplan erstellt. Fünf Jahre später wurden in einer Broschüre "Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch" einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht. Alle diese Bemühungen dienten der Prävention und der Intervention bei Bekanntwerden eines "Falls" von sexualisierter Gewalt. Wiederum fünf Jahre später, im Jahr 2010 wurden Maßnahmen der Hilfe (Einrichtung einer Hotline) und der Anerkennung erlittenen Unrechts sowie Unterstützungsleistungen (z.B. Kostenübernahme für die rechtliche Beratung, Therapiekosten) entwickelt. Ab dem Jahr 2012 werden Entscheidungen über Anerkennungsleistungen durch eine Unabhängige Kommission getroffen. Im selben Jahr wird eine "Anspruchsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt" geschaffen, der Vorgängereinrichtung

der gegenwärtigen "Fachstelle Sexualisierte Gewalt"; allerdings noch mit einer zu knapp bemessenen personellen Ausstattung.

Im Jahr 2014 verstärkt die 25. Landessynode die Bemühungen um eine wirkungsvolle Präventionsarbeit. Im Interventionsplan wird die Meldepflicht von Verdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft festgeschrieben. Zu den Hilfen für betroffene Menschen wird das Angebot einer Begleitung durch interne oder externe Fachpersonen hinzugenommen. Alle diese Bemühungen wurden im Jahr 2021 im Beschluss des Landeskirchenamtes zu den "Grundsätzen für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt" zusammengefasst, um Grundsätze der Aufarbeitung ergänzt und als verbindliches landeskirchliches Grundsatzpapier auf allen Ebenen kirchlichen Lebens bekannt gemacht (vgl. Rundverfügung G8/2021). Mit dieser Rundverfügung wurden alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen verpflichtet, spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Inzwischen haben ca. 4 950 Mitarbeitende eine solche Fortbildung durchlaufen.

Schließlich wurde in den Jahren ab 2020 die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt durch die Beteiligung an der o.g. ForuM-Studie, die Beauftragung zweier Unabhängiger Aufarbeitungskommissionen zu konkreten Fällen in der Landeskirche (Kommission Oesede und Kommission Klaus Vollmer 2022) sowie die personelle Erweiterung der Fachstelle forciert. Zur strukturellen Absicherung und fachlichen Qualitätssicherung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wurde im Dezember 2023 von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Diakonie Deutschland die "Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards" mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung unterzeichnet, die spätestens im März 2025 zum Beginn der Arbeit einer Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission in Niedersachsen und Bremen (URAK) führen soll.

Auf der anderen Seite – und das hat zu einem Erschrecken vieler in Kirche und Öffentlichkeit beigetragen – haben die zwei o.g. Studien gezeigt, dass alle skizzierten Bemühungen der letzten zwei Jahrzehnte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums 2021 zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wesentliche Aspekte nicht berücksichtigen und vor allem nicht im notwendigen Maß zur Veränderung der Praxis im Umgang mit sexualisierter Gewalt, insbesondere mit den Betroffenen dieser Gewalt, geführt haben.

Die o.g. Studien zeigen, dass Menschen im kirchlichen Kontext weiterhin unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, dass Interventionsmaßnahmen Betroffene

nicht immer hinreichend im Blick haben, dass Betroffene in bestimmten Fällen nur bei erheblichem persönlichem Einsatz zugesagte Hilfe und Anerkennungsleistungen erhalten sowie dass Aufarbeitung immer wieder nur unzureichend und schleppend geschieht, sodass Betroffenen erneut Unrecht zugefügt wird und Institutionenschutz immer wieder noch leitend zu sein scheint.

Die Veröffentlichung der beiden o.g. Studien haben die Wahrnehmung von fortgesetztem Leid von Betroffenen intensiviert, auf eine breitere Ebene gestellt und Leitung nachdrücklich zur Verantwortungsübernahme aufgefordert. Diese Wahrnehmungen schaffen Voraussetzungen, Fortschritte im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erzielen. Aus diesem Grund sollen zentrale Ergebnisse beider Studien hier noch einmal aufgeführt werden.

**Zu Ergebnissen der ForuM-Studie zählen u.a.** folgende Bedingungen kirchlicher Kultur und kirchlicher Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen bzw. leichter machen (auch wenn diese Studie auf Betroffenenberichte und Akten aus allen Gliedkirchen der EKD und Diakonie zurückgreifen, ist davon auszugehen, dass wesentliche Ergebnisse auch auf die hannoversche Landeskirche zutreffen):

- **Kirche und Macht:** Kirchenleitungen versuchen, die Handlungsmacht bei den Verantwortlichen der Institution zu belassen. Dies behindert eine unabhängige, betroffenenorientierte Aufarbeitung. Betroffene fordern eine Betroffenenbeteiligung auch in Form von Möglichkeiten des Mitentscheidens im Rahmen entsprechender Prozesse.
- **Selbstbild der Kirche:** Selbstbeschreibungen der evangelischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv führen zu einer mangelnden Reflexion von bestehenden Machtverhältnissen. Problematische Konstellationen werden externalisiert (z.B. "Problem der katholischen Kirche") oder historisiert (z.B. "Frage der Vergangenheit").
- **Pfarrerbild:** Die besondere Rolle der Pfarrer (meist handelt es sich um männliche Pfarrpersonen) zeigt sich in einer großen Deutungsmacht, der nur schwer etwas entgegengesetzt werden kann.
- **Kirchliche Konfliktkultur:** Kirchliche Akteur\*innen halten oftmals Ungewissheiten bei unlösbaren Konflikten nicht aus und streben Harmonie an (z.B. durch Relativierung von thematisierter Gewalt), um Konflikte zu vermeiden, um Mitarbeitende und ihre Kirche zu schützen. Eine Kultur der Konfliktvermeidung führt zum Ausschluss von betroffenen Personen.
- **Kommunikation:** Betroffene Personen werden abgewertet, u.a. auch diffamiert, ihre Äußerungen delegitimiert.

- **Theologie:** Es werden vorschnell pastoral-seelsorgliche Gesprächsformen angewandt, in denen Reue übersprungen und Wünsche nach Vergebung der sexualisierten Gewalt eingebracht werden. Schuld kann nur schwer ausgehalten werden.
- **Verständnis von Sexualität:** Ein inkonsistentes und verwirrendes Verständnis von Sexualität, das zwischen Tabuisierung und Entgrenzung oszilliert, führt zu unklaren Grenzbeziehungen. Bestimmte theologische Konzepte dienen als Rechtfertigung sexualisierter Gewalt (z.B. Weiblichkeit als Symbol für Verlockung und Sünde).
- **Pfarrhaus:** Das Pfarrhaus bringt die mangelhafte Trennung zwischen Beruflichem und Privatem symbolisch und real zu Ausdruck.
- **Leitungspraxis:** Maßnahmen der Prävention und Intervention werden nicht immer stringent umgesetzt. Maßnahmen der Hilfe, Anerkennung und Aufarbeitung werden oftmals spät initiiert, verlaufen schleppend und wenig transparent. Versprechen werden nicht eingehalten. Kirchliche Stellen scheinen überfordert.
- **Aktenführung:** Die Führung von (Personal-)Akten ist sehr unterschiedlich geregelt, es fehlen verbindliche Regelungen, wie Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt dokumentiert werden, der Aspekt sexualisierter Gewalt spielt bei der Archivierung bislang kaum eine Rolle.

**Die Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Oesede**, die vorwiegend auf Interviews von Betroffenen, Beteiligten und der Auswertung von Personalakten beruhen, haben eine besondere Relevanz für die hannoversche Landeskirche, weil sich diese Kommission nahezu ausschließlich mit den konkreten Bedingungen des Umgangs mit der Thematik sexualisierte Gewalt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beschäftigt. Als zentrale Ergebnisse seien hier genannt:

- **Betroffenenorientierung:** Der Betroffenen wurde im Zeitraum der Taten von kirchlichen Mitarbeitenden nicht getraut. Betroffene Personen wurden in ihrem Erleben nicht hinreichend wahrgenommen.
- **Geistliche Dimension:** Das Erleben von betroffenen Personen wurde aus Sicht der Betroffenen immer wieder vorrangig aus juristischer Perspektive, zu wenig in geistlicher Hinsicht wahrgenommen.
- **Institutionenorientierung:** Die Funktionsfähigkeit und der Ruf der Kirche war leitendes Motiv vieler Reaktionen. In Bezug auf die Vorfälle sexualisierter Gewalt in den 1970er Jahren muss von gemeinschaftlicher und systematischer Vertuschung verschiedenlicher beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitenden und kirchlichen Gremien mehrerer Ebenen gesprochen werden.

- **Verantwortungsdiffusion:** Es bleibt unklar, welche Leitungspersonen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Es herrscht eine gewisse Verantwortungsdiffusion. Betroffene Personen haben den Eindruck der Überforderung bzw. Überlastung von Verantwortungsträger\*innen.
- **Verantwortungsverlagerung:** Das kriminelle Handeln Beschuldigter in den 1970er Jahren wurde von Verantwortungsträger\*innen pathologisiert. Notwendige Entscheidungen wurden damit in den medizinisch-therapeutischen Bereich verlagert.
- **Fachliche und strukturelle Bedingungen:** Es werden Ressourcenmangel, defizitäre Arbeitsbedingungen, fachliche Überforderung, mangelndes Interesse an Aufklärung und Aufarbeitung, mangelnde Professionalität und Unorganisiertheit der Fachstelle in den Jahren bis ca. 2020 beklagt.
- **Leitung:** Örtliche Akteure werden im Prozess der Aufarbeitung von der Landeskirche weitgehend allein gelassen.
- **Aktenführung:** Verdachtsmomente wurden im Zeitraum der Taten nicht aufgenommen, inhaltlich gehaltvolle Aussagen fehlen weitgehend. Es fehlt eine regelbasierte Dokumentationsstruktur.

Dieser Überblick über zentrale Ergebnisse der beiden Studien zeigt: Auch wenn grundlegende konzeptionelle Grundlagen zur Prävention, Intervention, Hilfe und Anerkennung sowie Aufarbeitung gelegt sind, gibt es in der Praxis kirchlichen Handelns spezifische kulturelle und strukturelle Bedingungen, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche begünstigen und ermöglichen. Diese Bedingungen finden sich auf allen Ebenen der Kirche und in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit. In sie sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden, ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, eingebunden. Für eine menschenwürdige, gewaltfreie Gestaltung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt tragen alle Mitarbeitenden in unterschiedlicher Weise eine Mitverantwortung. Zu einem Kulturwandel hin zu einer gewaltfreien Kultur des Miteinanders bedarf es der Haltung einer kritischen Loyalität unter allen Mitarbeitenden, eines klaren Bekenntnisses der Kirchenleitung zu einem Kultur- und Strukturwandel im Umgang mit sexualisierter Gewalt mit entsprechend stringenter Leitungshandeln sowie einer Schärfung der Wahrnehmung von Missständen durch die Beteiligung von Betroffenen.

## II.

### **Voraussetzungen für eine wirksame Prävention und einen adäquaten Umgang mit sexualisierter Gewalt und ihren Folgen**

Auf der Basis der skizzierten Ergebnisse der beiden genannten Studien sollen zentrale

Voraussetzungen für eine wirksame Prävention und einen adäquaten Umgang mit sexualisierter Gewalt umrissen werden:

**Beteiligung von betroffenen Personen:** Beide Studien zeigen eindrücklich, dass die von betroffenen Personen leidvoll erlebte Wirklichkeit von sexualisierter Gewalt und auch von fortgesetztem Unrecht durch verletzenden Umgang mit dem Wissen um sexualisierte Gewalt nur durch die Mitwirkung von Betroffenen sichtbar wurde, sodass diese Wirklichkeit für Maßnahmen eines adäquaten Handelns des Umgangs mit dieser Gewalt leitend werden konnte. Daraus ist die Konsequenz zu ziehen, dass Strukturen zur Beteiligung von betroffenen Personen in allen einschlägigen Zusammenhängen geschaffen werden müssen, was allerdings nicht in der Verantwortung der Betroffenen liegen darf. Die evangelische Kirche muss davon ausgehen, dass ihre historisch gewachsene, fest etablierte geistliche, theologische und kommunikative Kultur weitgehend blind macht(e) für das Leid von sexualisierter Gewalt betroffener Menschen.

Wenn diese Annahme geteilt wird, kann nur eine Selbstreflexion, die durch Beteiligung von Betroffenenvertreter\*innen auf den Weg gebracht und kontinuierlich begleitet wird, aus dieser "selbstverschuldeten geistlichen Unmündigkeit" herausführen. Ein solcher Prozess ist in vielen Fällen eine Zumutung für Betroffene, weil sie als Menschen, die durch kirchliche Mitarbeitende im kirchlichen Kontext Leid erfahren haben, wiederum kirchlich Mitarbeitende bei ihrer kritischen Selbstreflexion helfen sollen. Viele Betroffene sind trotzdem dazu bereit, wenn die Rahmenbedingungen kirchlicher Beratungen zur Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt stimmen und wenn sie Menschen mit einer Haltung begegnen, die Ausdruck eines Kulturwandels ist. Dazu gehört, dass eine Beteiligung von betroffenen Menschen als wertvoll für die Selbstreflexion angesehen wird, sodass Prävention nachhaltig gestaltet und eine Kultur der Achtsamkeit gefördert wird.

**Transprofessionalität:** Beide Studien zeigen, dass Wirklichkeiten im Themenfeld sexualisierte Gewalt besser erfasst werden, wenn aus unterschiedlichen Disziplinen und mit unterschiedlichen Professionen auf Phänomene sexualisierter Gewalt und auf individuelle wie strukturelle Bedingungen im Umgang mit dieser Gewalt gesehen wird. Eine psychologische bzw. psychotherapeutische Perspektive ist in vielen Fällen notwendig, weil psychische Folgen sexualisierter Gewalt eine erhebliche Rolle spielen und innerpsychische Dynamiken (Widerstände, Verdrängungen etc.) beteiligter Personen verstanden werden müssen. Eine sozialwissenschaftliche Perspektive kann helfen, systemische und strukturelle Bedingungen sexualisierter Gewalt adäquat erfassen zu können. Die pädagogische Perspektive ist insbesondere im Bereich der Präventionsarbeit wertvoll. Die juristische Perspektive ist unverzichtbar, weil verschiedene Rechtsbereiche tangiert werden.

**Theologie:** In theologischer Perspektive können (pastoral-)theologische Kommunikations- und Begründungsmuster und geistliche Momente als gewaltermöglichende Bedingungsfaktoren erkannt und kritisch beleuchtet werden. Wie sich zeigte, werden immer wieder theologische Begründungsmuster herangezogen, um Täter- und Institutioneninteressen durchzusetzen (Sexualitätsfeindlichkeit der Umgebung, Missbrauch von Vertrauen und Vergebung, Aufhebung der Grenze zwischen Dienstlichem und Privatem, ideologische Deutungsmacht u.a.m.). Evangelische Theologie in Wissenschaft und Kirche steht vor der Aufgabe, unter Aufnahme der Erkenntnisse des transdisziplinären Diskurses zur sexualisierten Gewalt Nähe und Distanz, die leibliche und auch sexuelle Dimension sowie Machtdimensionen von Beziehungen zu reflektieren und auf die kirchliche Praxis zu beziehen.

**Recht und Rechtsethik:** Im Feld sexualisierter Gewalt kommt es vor allem bei der Intervention und ihrer Kommunikationsarbeit sowie bei der Ermittlung von Anerkennungsleistungen und bei Aufarbeitungsbemühungen immer wieder zu Zielkonflikten, die in der Theorie noch wenig geklärt sind und in der Praxis zu Verunsicherungen führen. Tathergänge lassen sich oft nicht verlässlich rekonstruieren, sodass Aussage gegen Aussage steht. Wie kann in solchen Fällen die Plausibilität der Berichte Betroffener abgewogen werden gegen Tatvorwürfe, für die sich keine Beweise erbringen lassen? Wie verhält sich die Zahlung einer Anerkennungsleistung aufgrund der Angaben einer betroffenen Person zur Unschuldsvermutung zugunsten eines Beschuldigten, bei dem eine Tat sexualisierter Gewalt nicht nachgewiesen werden kann? Wie kann dem Wunsch nach öffentlicher Aufklärung nachgegangen werden, wenn zugleich Persönlichkeitsrechte von Beteiligten diesem Wunsch entgegenstehen? Wie kann das Recht auf den Schutz persönlicher Daten in einen Ausgleich gebracht werden mit dem Interesse an Aufklärung und Aufarbeitung? Kann und soll ein Beschuldigter, dem kein Vergehen nachgewiesen werden kann, rehabilitiert werden, wenn zugleich bei einzelnen Beteiligten Zweifel bleiben oder gar die Plausibilität der Aussagen eines\*r Betroffenen angenommen wurde?

In jedem dieser Fälle müssen ethische (Rechts-)Güter unter Bedingungen eines begrenzten Wissens und oftmals unter dem Druck öffentlicher, aufgeheizter Kommunikation gegeneinander abgewogen werden. Eine einseitige Auflösung solcher Spannungen zugunsten der Erwartungen Betroffener oder zugunsten einer streng und formal ausgelegten Rechtslage würde der komplexen Lage nicht gerecht werden.

**Prozessqualitäten:** Zur faktischen kirchlichen Institutions- und Organisationskultur gehört immer wieder eine Atmosphäre der Verantwortungsdiffusion, einer Laxheit und Unverbindlichkeit hinsichtlich harter Qualitätsmerkmale, wie sie im Qualitätsmanagement

gefordert werden – oftmals gestützt durch eine vermeintlich theologische Legitimation mit Hinweisen auf Barmherzigkeit, die "großzügig über Verfehlungen hinwegsieht", auf eine "evangelische Freiheit", die von vorgegebenen Regeln zu befreien vorgibt, auf ein Verständnis eines "Allgemeinen Priestertums", das sich gegen strenge Regeln und Anweisungen in einer Hierarchie sperrt.

Entgegen solcher theologisch nicht haltbaren Argumentationen sollte – aus theologischen Gründen – auf fachliche Regeln des Qualitätsmanagements und auf eine wertschätzende Anerkennungs- und Organisationskultur gesetzt werden, die vorrangig die Aufmerksamkeit auf die betroffenen Personen und das Ziel, Leid zu minimieren, lenkt.

**Begrenztheit aller Maßnahmen:** Einerseits darf kein Versuch unterbleiben, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Andererseits ist aus empirischen, wie aus theologischen Gründen festzuhalten: Es wird immer Formen zerstörerischer Gewalt und damit auch sexualisierter Gewalt geben. Letzteres darf allerdings nie zum Legitimationsgrund für Toleranz von sexualisierter Gewalt erklärt werden.

Umgekehrt gilt es zu verhindern, dass Maßnahmen der Prävention so rigide sind, dass sie einen achtungsvollen, freien, leiblichen Umgang miteinander unverhältnismäßig erschweren oder verhindern. "Safe Spaces" bleiben unverzichtbare Ziele. Zugleich wird man eingestehen müssen, dass Kirche – wie jede andere Organisation auch – solche Räume nicht garantieren kann.

### III.

#### Maßnahmen

Die Ergebnisse der beiden Studien wurden unmittelbar nach Veröffentlichung in allen kirchenleitenden Organen intensiv beraten. Um eine fachlich verantwortete Analyse und um die Einleitung notwendiger Maßnahmen zügig zu gewährleisten, wurde im April 2024 eine "Arbeitsgruppe gegen sexualisierte Gewalt" (AGGsG) eingerichtet, die sich diesen Aufgaben widmet. In dieser Arbeitsgruppe sind Mitarbeitende der Fachstelle, des Landeskirchenamtes, der Bischofskanzlei, des Bischofsrates und der Pressestelle vertreten. Sie wird zurzeit von der persönlichen Referentin des Landesbischofs geleitet. Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen wurden in dieser Arbeitsgruppe erarbeitet und zur Beschlussfassung in die zuständigen Gremien gebracht.

**Ausbau der Fachstelle:** In der Oesede-Studie wurde Kritik an der Leistungsfähigkeit der Fachstelle, insbesondere in der Zeit bis zum Jahr 2020 geäußert (s.o.). Auch wenn nach 2020 die personelle Ausstattung der Fachstelle erweitert wurde (0,25 Vollzeitäquivalent/

VZÄ Leitungsstelle, 1,0 VZÄ Koordinierung von Prävention und Aufarbeitung, 0,5 VZÄ Prävention und Aufarbeitung, 1,0 VZÄ Prävention und Schutzkonzepte, 0,5 VZÄ Begleitung Betroffener, 1,0 VZÄ Begleitung von Aufarbeitungsprozessen, 19,25 Wochenstunden Sekretariat), reicht auch diese Ausstattung angesichts der gravierend wachsenden Anforderungen nicht aus. Es müssen eine ausreichende Erreichbarkeit der Fachstelle, eine adäquate Prozessqualität (Verlässlichkeit der Kommunikation, Transparenz über weitere Schritte u.a.m.) und in allen Bereichen eine ausgewiesene Fachlichkeit innerhalb des Themenfeldes gewährleistet sein. Nach Analyse der Anforderungen hat die Arbeitsgruppe folgende Erweiterung der Personalausstattung der Fachstelle vorgeschlagen:

- Errichtung einer 1,0 Stelle für die Leitung der Fachstelle im Rahmen des Stellenplans für Pastor\*innen in funktionalen Aufgaben. Die Stelle kann auch mit einer nichtordinierten Person besetzt werden, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätig ist. Die bisherige Verbindung der Stelle mit der Stelle des\*der Gleichstellungsbeauftragten wird damit aufgehoben.
- Errichtung einer 1,0 Stelle für die Durchführung von Schulungen zur Prävention und für die Erstellung von Schutzkonzepten im Rahmen des Stellenplans für Pastor\*innen in funktionalen Aufgaben. Die Stelle, die bislang aus den Mitteln für sog. "Bewegliche Stellen" finanziert wurde, wird nun in den regulären Stellenplan übernommen.
- Errichtung einer zweiten 1,0-Stelle für die Mitwirkung bei der Präventionsarbeit.
- Errichtung einer 1,0-Stelle für eine\*n Persönliche\*n Referent\*in des Präsidenten des Landeskirchenamtes mit dem Auftrag zur Unterstützung des Präsidenten in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben im Themenfeld sexualisierte Gewalt. Er bzw. sie wird in regelmäßigen Abständen von der Fachstellenleitung über die Arbeit der (weisungsunabhängigen) Fachstelle informiert und koordiniert im Auftrag des Präsidenten die kirchenleitenden Aktivitäten in diesem Themenfeld (u.a. Geschäftsführung der AGGsG). Eine Unterscheidung, organisationale Trennung und Stärkung kirchenleitender Tätigkeiten insbes. bei der Umsetzung von einschlägigen Maßnahmen auf der einen und weisungsungebundenen und unabhängigen fachlichen Aufgaben der Fachstelle auf der anderen Seite findet dadurch ihren Ausdruck. Diese Stelle wird auf fünf Jahre befristet und im Stellenplan für Pastor\*innen in funktionalen Aufgaben verortet. Sie kann auch mit einer nichtordinierten Person besetzt werden, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätig ist.
- Errichtung einer 0,5-Stelle zur Mitarbeit bei der Begleitung Betroffener und bei der Fortentwicklung des Interventionsplans.
- Errichtung einer 1,0-Stelle zur Unterstützung und Begleitung in Aufarbeitungsprozessen.

- Aufstockung der Redakteursstelle in der Pressestelle der Landeskirche um 0,25 VZÄ und Erweiterung des Verantwortungsbereichs der Stelle zur Mitarbeit in der Krisenkommunikation. Die Pressestelle übernimmt zusätzlich die Pressearbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt in Kindertagesstätten (Kitas).
- Zuordnung einer 0,5-Stelle des LKA einer juristischen Fachperson in die Fachstelle. Hiermit wird eine organisationale Trennung der juristischen Expertise zwischen Fachstelle und LKA vollzogen.
- Erweiterung der Sekretariatsstelle der Fachstelle zu einer 1,0-Stelle.

Diesem Vorschlag folgte das Kolleg des LKA durch Beschluss am 7. Mai 2024. Der Landessynodalausschuss (LSA) hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 diesem Vorschlag zugestimmt. Somit konnten erste der benannten Stellen umgehend ausgeschrieben werden. Mit einer Stellenbesetzung ist ab Juli 2024 zu rechnen.

Die AGgsG wird weitere Vorschläge, die in den Studien in Bezug auf die Fachstelle gemacht werden, prüfen. Dazu gehört u.a. die Frage, ob die Bestellung einer Ombudsperson, die extern, jenseits der Fachstelle, angesiedelt sein könnte, für Betroffene hilfreich sein kann, oder ob die Anliegen durch andere Maßnahmen der Arbeit der Fachstelle besser aufgenommen werden können.

**Prävention:** Zu den Aufgaben der AGgsG gehört es, zusammen mit den jeweiligen Akteursgruppen dafür zu sorgen, dass die fachlich von der Fachstelle entwickelte und unter ihrer Mitwirkung etablierte Präventionsarbeit aller Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie aller kirchlichen Einrichtungen aller Ebenen (u.a. Kitas in Trägerschaft der Kirchenkreise und Verbände) nachhaltig qualitativ gesichert werden kann. Nachdem die einschlägigen Schutzkonzepte erarbeitet und beschlossen wurden (in allen Kitas gelten solche Schutzkonzepte schon ab dem 30. Juni 2023, in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen müssen sie bis Ende 2024 beschlossen sein) gilt es dafür zu sorgen, dass diese Schutzkonzepte umgesetzt und kontinuierlich präsent und aktuell gehalten werden. Auch unter Bedingungen von Personal- bzw. Mitarbeitendenwechsel unter den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden muss durch entsprechende Maßnahmen ein erreichtes Sensibilisierungsniveau und ein erreichter Kenntnisstand auf hohem Niveau gehalten werden. Es ist zu prüfen, auf welche Weise dies sichergestellt werden kann.

**Intervention:** In der Oesede-Studie wurde angemahnt, dass der Interventionsplan nicht hinreichend zwischen Interventionsfällen von sog. "Altfällen" und sog. "Akutfällen" unterscheide. Auch wenn in einer Überarbeitung des Interventionsplans im Jahr 2024 diese

Unterscheidung explizit aufgenommen wurde, bleibt zu prüfen, ob es nicht hilfreich wäre, eigene Pläne für die jeweilige Fall-Kategorie zu erstellen.

Von allen Seiten (betroffene Personen, örtliche Akteure, landeskirchliche Leitungsebene) wird gesehen, dass eine Klärung der Rollen stattfinden muss: Die Rolle der Superintendent\*innen mit ihren Funktionen der Aufsicht, Repräsentation und öffentlichen Kommunikation, steht in Spannung zu seelsorglichen Anliegen. Seelsorgliche Aufgaben der Regionalbischöf\*innen stehen in Spannung zu ihrer Repräsentanzfunktion von Kirchenleitung in der Öffentlichkeit. Das Landeskirchenamt muss sowohl die juristische als auch die geistliche Dimension eines "Falls" durch Repräsentant\*innen abdecken. Landesbischöfin bzw. Landesbischof stehen mit ihren seelsorglichen Aufgaben in einem Rollenkonflikt zu Repräsentanzaufgaben für die Landeskirche in der Öffentlichkeit, außerdem ist die Abgrenzung ihrer Rolle zu der Rolle der Regionalbischöf\*innen und des Landeskirchenamtes zu schärfen. Der\*die Präsident\*in des LKA arbeitet in der Spannung zwischen Zuständigkeit für die (weisungsungebundene) Fachstelle und für die arbeits- und dienstrechtlichen Referate im Landeskirchenamt. Auch die Fachstelle, die sich an den Anliegen der Betroffenen und einer einschlägigen Fachlichkeit orientiert, steht mit ihrer Weisungsungebundenheit und Unabhängigkeit in Spannung zur Tatsache, dass die Fachstelle eine Fachstelle der Landeskirche ist.

Weiterhin ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen den sehr unterschiedlichen Anliegen der betroffenen Personen nach transparenten, zügigen, fachlich gesicherten Prozessen bei Meldung eines Falls und weiteren Anliegen möglichst weitgehend nachgekommen werden kann: Wie können die Prozesse bei Meldung eines Falls, bei Antragstellung von Anerkennungsleistungen oder bei Erwartungen von Maßnahmen individueller oder institutioneller Aufarbeitung nach anerkannten Maßstäben des Qualitätsmanagements gesichert und optimiert werden? Wie können insbes. Superintendent\*innen in ihrer Verantwortung an zentraler Stelle, insbes. in Krisensituationen, von überdehnten Rollenerwartungen (Krisenmanagement, Aufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, Seelsorge) entlastet werden?

**Hilfe und Anerkennung:** Hilfe und Unterstützung kann finanziell ausgerichtet sein, besteht aber oft auch in Form von Gesprächen mit fachlich qualifizierten Mitarbeitenden (Berater\*innen, Therapeut\*innen u.a.). Eine zusätzliche Stelle in der Interventionsarbeit zur Begleitung Betroffener hilft, diesen Bedarf zu decken. Bei Anliegen zur Inanspruchnahme von Hilfe und bei Verfahren der Antragstellung von Anerkennungsleistungen ist juristische Expertise auf zwei Seiten erforderlich: Auf der einen Seite in der Fachstelle, orientiert an Anliegen der Betroffenen, auf der anderen Seite im Landeskirchenamt, wo die Auszahlung und die Höhe der Anerkennungsleistungen verantwortet werden müssen. Durch Errichtung

einer 0,5-Stelle für eine\*n Jurist\*in in der Fachstelle soll dem Gebot der Trennung dieser unterschiedlichen Funktionen Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus gilt es, sich an der Initiative der EKD zur Vereinheitlichung der Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts für Betroffene, für ein einheitliches Leistungsmodell in allen 20 Landeskirchen und für gemeinsame Standards der Anerkennung zu beteiligen. Im Rahmen der EKD-Synode im November 2024 sollen Vorschläge beraten und beschlossen werden.

**Aufarbeitung:** Am 13. Dezember 2023 hat die Landeskirche die "Gemeinsame Erklärung der EKD, der Diakonie Deutschland und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards" mit unterzeichnet. Damit werden die knapp gehaltenen Aussagen der Landeskirche zur Aufarbeitung in ihren "Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-Landeskirche" konkretisiert: Es wird definiert, wie "Aufklärung" und "unabhängige Aufarbeitung" zu verstehen sind (u.a. Benennung von Taten, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt, Identifikation von ermöglichenden Strukturen, Anerkennung des geschehenen Unrechts, Umsetzung des Rechts auf individuelle Aufarbeitung, Beteiligung von Betroffenen an Prozessen institutioneller Aufarbeitung).

Die Bildung einer Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission (URAK), ihr Auftrag (u.a. quantitative Erhebungen von Fällen sexualisierter Gewalt, qualitative Analyse von strukturellen Ermöglichungsbedingungen), die Arbeitsweise, die Beteiligung von Betroffenen (u.a. durch die Einrichtung von Betroffenenvertretungen) und Berichtsformen dieser URAK werden beschrieben. Die Geschäftsstelle der URAK der evangelischen Kirchen der Konföderation sowie der Bremischen Evangelischen Kirche sowie ihrer jeweiligen Diakonischen Werke hat zum 1. April 2024 ihre Arbeit aufgenommen. Zum März 2025 sollen alle URAKS der Gliedkirchen der EKD und der Diakonie ihre Arbeit aufnehmen. In dieser Aufbauphase müssen noch Details der Aufgabenstellung geklärt werden (u.a. Abgrenzung zwischen der Arbeit in der URAK und der Arbeit externer Aufarbeitungskommissionen, finanzielles Budget, Priorisierung der Fälle für infrastrukturelle Aufarbeitungsprozesse, Methodik beim Screening von Personalakten von Pastor\*innen und Mitarbeitenden anderer Berufsgruppen, unabhängige Öffentlichkeitsarbeit).

Darüber hinaus wird es ggf. auf Seiten der Landeskirche nötig sein, eigene Aufarbeitungsprozesse durchzuführen, in denen Spezifika der Ermöglichungsstrukturen sexualisierter

Gewalt in der Landeskirche Hannovers untersucht werden, sodass die Erkenntnisse in die Arbeit der Fachstelle und in Entscheidungen der Leitungsorgane einbezogen werden können.

Es ist deutlich: Der Rahmen einer unabhängigen Aufarbeitung ist geschaffen, die Umsetzung erfordert noch viel Arbeit im Detail.

Darüber hinaus ist die Initiative der EKD zu Änderungen im Disziplinarrecht für Pfarrer\*innen zu begleiten. Bei dieser Initiative geht es darum, Betroffenen echte Beteiligungsrechte an Verfahren des Disziplinarrechts für Pfarrer\*innen einzuräumen. Ergebnisse dieser Initiative auf EKD-Ebene sollen ebenso im Rahmen der EKD-Synodentagung im November 2024 beraten und beschlossen werden.

**Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:** Die Wirksamkeit aller Maßnahmen setzt eine Kultur der Aufmerksamkeit und Sensibilität für Formen der sexualisierten Gewalt und eines adäquaten Umgangs mit entsprechend betroffenen und beteiligten Menschen voraus. Dies wiederum verlangt eine kontinuierliche Präsenz dieser Thematik im Alltag kirchlichen Lebens. Hieraus ergeben sich Aufgaben für die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen der Kirche (in Kirchen und Gemeindehäusern, in Kitas, in Gemeindebriefen und auf Websites, auf Großveranstaltungen und Freizeiten etc.). Diese Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle, der Evangelischer Medienarbeit und Leitungsgremien aller Ebenen konzeptionell zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen.

**Aktenführung, Datenschutz, Persönlichkeitsschutz:** Beide Studien haben aufgezeigt, dass die Führung von Personalakten hinsichtlich der Erfassung von Verdachtsmomenten und auch nachweisbarer Verfehlungen rechtlich neu geregelt werden muss, sodass z.B. die Informationsweitergabe bei Stellenwechsel von Täter\*innen gesichert wird und weitere Verfehlungen verhindert werden und spätere Aufarbeitungsbemühungen auf Eintragungen zurückgreifen können. In verschiedenen Fallkonstellationen kommt es zu Zielkonflikten zwischen dem Interesse an Prävention und Aufarbeitung auf der einen sowie dem Schutz von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzrechten Beschuldigter und Beteiligter auf der anderen Seite. Für solche Zielkonflikte sind rechtliche Regelungen zu entwickeln. Im Feld sexualisierter Gewalt kommt es hin und wieder zu falschen Anschuldigungen und Verdachtsfällen, die sich nicht erhärten, die durch mediale Kommunikation in der Öffentlichkeit erhebliche Auswirkungen für den Leumund Beteiligter haben können. Aus diesem Grund sind in Zusammenarbeit von Fachstelle, Pressestelle und Vertreter\*innen leitender Mitarbeitender Maßnahmen der Rehabilitation zu entwerfen.

Auf diesen Feldern der Aktenführung, des Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie der Öffentlichkeitsarbeit besteht ein hoher Fortbildungsbedarf, inbes. unter Superintendent\*innen, aber auch bei allen anderen beruflich und ehrenamtlich Tätigen mit Personalverantwortung auf allen Ebenen der Kirche.

**Kulturwandel:** Beide Studien zeigen deutlich die organisationskulturellen Ermöglichungsbedingungen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche sowie ihre theologischen Begründungsmuster. Eine Vielzahl der genannten Maßnahmen blieben in ihrer Wirkung sehr begrenzt, wenn nicht zugleich am Kulturwandeln hin zu einer Kirche gearbeitet wird, in der Menschen in ihrer Freiheit und Würde und somit auch in ihrer sexuellen Selbstbestimmung geachtet werden und eine hohe Sensibilität für Fälle herrscht, in denen diese Selbstbestimmung missachtet wird. Der Präventionsarbeit mit Schutzkonzepten kommt hier eine herausragende Bedeutung zu. Hinzu kommt die Aufgabe, die Aufnahme dieser Perspektive in allen Konzepten der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen und auch ehrenamtlich Mitarbeitender in der Lehr- und Lernpraxis umzusetzen. Auch in der Visitationspraxis ist dieses Themenfeld zu platzieren – eine Überarbeitung des Visitationsgesetzes hat auch diese Aspekte zu berücksichtigen.

Darüber hinaus besteht die schon oben beschriebene Aufgabe, eine leib-sensible Theologie der Beziehung unter Einschluss der Sexualität und der Machtdimension zu entwickeln und in der kirchlichen Praxis zu etablieren. Dass hier ein weitgehendes Desiderat herrscht, wird deutlich, wenn man sieht, dass die letzte Denkschrift der EKD zur Sexualität aus dem Jahr 1971 stammt.

**Leitung:** Sexualisierte Gewalt muss so weit wie irgend möglich verhindert werden, Interventionen müssen wirksam sein, Betroffene im Blick haben, die Interessen von Beteiligten berücksichtigen. Betroffene müssen einen leichten Zugang zu Hilfe und Anerkennungsleistungen für erlittenes Unrecht haben. Die Art und Weise der Begleitung von Betroffenen in diesen Prozessen muss respektvoll, vertrauenswürdig, transparent und fachlich versiert erfolgen. Aufarbeitung muss fachlich verantwortet und weitgehend nach einheitlichen Standards im Raum der EKD geschehen. Diesen weitreichenden Ansprüchen, die betroffene Menschen zu Recht an die Kirche stellen, die zugleich Selbstanspruch unserer Kirche sein muss, gilt es in der Praxis zu entsprechen. Dies gelingt nur durch eine stringente, mit hinreichenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattete Leitung.

Folgende Maßnahmen sollen der Realisierung dieses Anspruchs dienen:

Die Zuständigkeit für die Thematik "Sexualisierte Gewalt" und für die Fachstelle bleibt dem Präsidentenamt zugeordnet – wobei festzuhalten ist, dass die Fachstelle (dies ist für ihre

Arbeit essenziell) weisungsungebunden und fachlich unabhängig ist. Die Beschreibung der eingeleiteten und umfassenden, in Zukunft umzusetzenden Maßnahmen zeigt, dass der Präsident bei der Leitung dieser Arbeit intensiv unterstützt werden muss. Dies soll durch eine\*n Persönlichen Referent\*in geschehen. Diese Person hat u.a. die Aufgabe, dem Präsidenten und ggf. weiteren kirchenleitenden Personen des Landeskirchenamtes auf dem Feld "Arbeit gegen sexualisierte Gewalt" zuzuarbeiten und diese zu beraten, dazu dieses Feld in Theorie und Praxis wahrzunehmen und zu analysieren (z.B. Diskurse im Betroffenenbeirat der EKD, Arbeit der URAK), ggf. in einschlägigen Arbeitsgruppen und Gremien der Landeskirche, Konföderation und EKD in Vertretung des Präsidenten mitzuarbeiten – dies alles mit dem Ziel, dass Maßnahmen der Landeskirche zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zügig und wirksam umgesetzt werden können. Dazu gehört, dass diese Person die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe gegen sexualisierte Gewalt innehaben soll, die ihrerseits hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Aufgaben den sich verändernden Bedingungen angepasst werden kann. Bei allen diesen Aufgaben wird es wichtig sein, dass der\*die Persönliche Referent\*in im ständigen Austausch mit der weisungsungebundenen und fachlich unabhängigen Fachstelle steht.

Durch die personelle Stärkung der Fachstelle und die Einrichtung einer solchen Stelle eines bzw. einer Persönlichen Referent\*in sollen sowohl die Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Fachstelle als auch die stringente Umsetzung der von Leitungsorganen beschlossenen Maßnahmen gesichert werden.

Einer stringenten Leitung der Aufgaben in diesem Themenfeld dient auch die Entscheidung des Kollegs, der Leitung der Fachstelle einen Gaststatus im Kolleg zu sichern, sodass sich die Leitungsperson der Fachstelle an allen Beratungen des Kollegs aus fachlicher und (mittelbaren) Betroffenenperspektive beteiligen kann und umgekehrt Beratungen des Kollegs der Fachstelle bekannt sind.

Ebenso dient die oben ausgeführte Rollenklärung der beteiligten Personen kirchlicher Leitung auf den unterschiedlichen Ebenen (Superintendent\*innen, Regionalbischöf\*innen, Landesbischof, Präsident und Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes, Fachstelle, Pädagogische Leitungen von Kitaverbänden u.a.m.) dem Ziel einer stringenten Leitung in diesem Themenfeld.

#### **IV.**

#### **Schluss**

Sexualisierte Gewalt ist Realität in Vergangenheit und Gegenwart der hannoverschen Lan-

deskirche. Dies widerspricht fundamental der biblischen Botschaft, die wir im kirchlichen Handeln zur Darstellung bringen wollen. Die Achtung der Freiheit und Würde und damit auch der sexuellen Selbstbestimmung ist geistlicher Anspruch und rechtliche Verpflichtung unserer Kirche (vgl. Artikel 2 der Kirchenverfassung - KVerf). Sexualisierte Gewalt im Raum der Kirche pervertiert diesen Selbstanspruch von Kirche. Seit über 20 Jahren wächst die Sensibilität für diese Form der Gewalt. Das mutige Offenbarmachen von sexualisierter Gewalt durch Betroffene hat wesentlich zur zunehmenden Sensibilität kirchlicher Mitarbeitender beigetragen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung wurde verfolgt – aus heutiger Sicht allerdings nicht mit der Intensivität, die im Blick auf Betroffene und auch angesichts des kirchlichen Selbstanspruchs nötig gewesen wäre. Hieran tragen Personen und Gremien aller Ebenen unserer Landeskirche Verantwortung. Teil dieser Verantwortung der leitenden Organe der Landeskirche ist es jetzt, aus den Ergebnissen der ForuM-Studie und der Oesede-Studie Konsequenzen zu ziehen. Die Ausführungen zu den kulturellen und strukturellen Ermöglichungsbedingungen sexualisierter Gewalt sowie zu den eingeleiteten und einzuleitenden Maßnahmen zeigt, dass es um einen Kraftakt mit erheblichem personellen und finanziellen Ressourceneinsatz geht, der kurz- und mittelfristig zu leisten ist und der zu einer dauerhaften Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und einem adäquaten Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt, die trotz guter Präventionsarbeit nicht auszuschließen sind, führen muss.

An dieser Stelle gilt besonderer Dank allen betroffenen Menschen, die trotz des Unrechts, das ihnen durch kirchliche Mitarbeitende angetan wurde, bereit waren und sind, ihre Erfahrungen öffentlich zu machen und zum Teil auch an der Arbeit unserer Kirche gegen sexualisierte Gewalt mitzuwirken.

Außerdem gilt den Mitarbeitenden der Fachstelle großer Dank. Sie standen und stehen mit großer Sensibilität und Fachlichkeit den Betroffenen zur Seite und unterstützen Mitarbeitende unserer Kirche auf allen Ebenen in akuten "Fällen" wie auch bei der Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit gegen sexualisierte Gewalt.

Zugleich würdigen wir die Arbeit von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten und ihre Bemühungen, in Fällen sexualisierter Gewalt den Betroffenen in solchen Lagen gerecht zu werden, Beteiligte im Blick zu haben und an kulturellen und strukturellen Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt mitzuwirken. Das Landeskirchenamt ist bemüht, alle Beteiligten in der Ausübung ihrer Verantwortung und in ihrer konzeptionellen und kirchenleitenden Arbeit, Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu treffen, zu unterstützen.